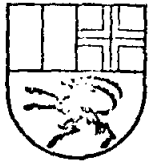


Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La Regenza
dil Cantun Grischun



AMTSREGISTRATUR III
AMT FÜR RAUMENTWICKLUNG

Sitzung vom

31. Januar 1972
be

Mitgeteilt den

-7. FEB. 1972

Protokoll Nr.

239

Die Gemeindeversammlung S u r c u o l m verabschiedete am 18. Mai 1971 ein Baugesetz, einen Zonenplan 1 : 2000 und 1 : 10000 sowie einen Strassenplan. Am 12. Dezember 1971 stimmte die Gemeindeversammlung einer abgeänderten Fassung von Art. 26 Abs. 3 des Baugesetzes und der Reduktion der Ausnützungsziffer für das übrige Gemeindegebiet von 0,3 auf 0,1 zu. Mit Schreiben vom 18. Juli und 12. Dezember 1971 ersucht der Gemeindevorstand Surcuolm die Regierung, Baugesetz und Pläne zu genehmigen.

A. Baugesetz

Der zweite Satz von Art. 68 Abs. 2 ist zu streichen. Für touristische Beförderungsanlagen gilt in erster Linie das bezügliche Recht des Bundes und des Kantons.

In Art. 71 muss als Absatz hinter der Aufzählung a - p folgendes eingefügt werden:

"Im weitem ist die feuerpolizeiliche Bewilligungspflicht nach Massgabe des kantonalen Rechts über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen zu beachten."

Nach Art. 83 Abs. 1 tritt das Gesetz mit Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch die Regierung in Kraft. Diese Formulierung bedarf der Präzisierung.

Kommunale Baugesetze sowie Bebauungs- und Nutzungspläne bedürfen auf Grund von Art. 2 Abs. 2 des kantonalen Bau- und Planungsgesetzes vom 26. April 1964 der Genehmigung durch die Regierung. Diese Genehmigung ist Gültigkeitserfordernis. Die konstitutive Wirkung bedeutet, dass bis zur Erteilung der Zustimmung durch die Regierung dem betreffenden Erlass keine Verbindlichkeit zukommt (Entscheid des Verwaltungsgerichtes vom 27. Januar 1970

in Sachen Trnka gegen Gemeinde Mon und vom 25. Juni 1970 in Sachen Burkhalter gegen Gemeinde Maienfeld, dieser Entscheid bestätigt durch Urteil des Bundesgerichtes vom 16. Juni 1971; Imboden, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, 3. A., Bd. II Nr. 643; RP 6072, 6073). Baugesetze und genehmigungsbedürftige Pläne treten demnach frühestens am Tag, an dem die Regierung den Genehmigungsbeschluss fasst, in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an steht es der Gemeinde frei, das Datum des Inkrafttretens zu bestimmen. Dieser Rechtslage entspräche die folgende Fassung von Art. 83 Abs. 1:

"Dieses Gesetz tritt nach Annahme in der Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch die Regierung in Kraft."

B. Zonenpläne 1 : 2000 und 1 : 10000

Es wäre wünschenswert, wenn die Gemeinde im Benehmen mit den zuständigen Forstorganen die Skiabfahrtszonen, soweit sie Wald beschlagen, nochmals überprüfen würde und auch einen Gefahrenzonenplan ausarbeiten liesse.

C. Strassenplan

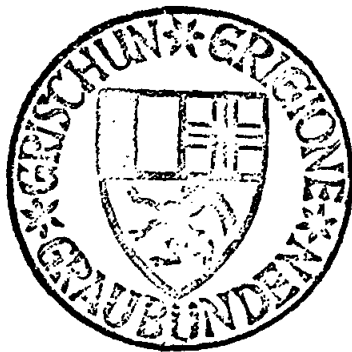
Weil der Strassenplan in den Gebieten "Permanga Sura" und "Sut Rieven" mit dem Zonenplan nicht übereinstimmt, kann er derzeit nur im Bereich der Bauzone genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 2 Abs. 2 des kantonalen Bau- und Planungsgesetzes

beschliesst die Regierung:

1. Das Baugesetz der Gemeinde Sureuolm vom 18. Mai / 12. Dezember 1971 wird mit dem Vorbehalt von Ziffer 2 dieses Beschlusses genehmigt.
2. Die Art. 68 Abs. 2, 71 und 83 Abs. 1 sind im Sinne der Erwägungen zu ändern.

3. Die Zonenpläne 1 : 2000 und 1 : 10000 werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
Zusätzlich ist ein Gefahrenzonenplan zu erstellen.
4. Der Strassenplan wird, soweit er sich auf die Bauzone bezieht, genehmigt.
5. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art erforderlich sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
6. Die Gemeinde Surcuolm bedient die kantonale Planungsstelle mit vier Exemplaren des Baugesetzes, der Zonenpläne und des Strassenplanes.
7. Mitteilung an [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in dark ink, appearing to read "Casaulta".

Dr. Casaulta

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in dark ink, appearing to read "Seller".

Dr. Seller